



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsanwaltschaft
Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

Einschreiben

Friedensgericht des Sensebezirks
Frau Martina GERBER, Friedensrichterin
Schwarzseestrasse 5
Postfach 37
1712 Tafers

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T 026 305 39 39
mp@fr.ch, www.fr.ch/mp

COPIE

U/Ref: ACL D

Stellvertretende Generalstaatsanwältin:

Alessia CHOCOMELI-LISIBACH

Sachbearbeiter/in: Caroline DEL MATTO

Direkt: +41 26 305 45 65

I/Ref:

Freiburg, den 4. Oktober 2021

**Nino Peter RUCH, geb. 11. September 1955, wohnhaft in 3175 Flamatt/FR,
Industriestrasse 1**

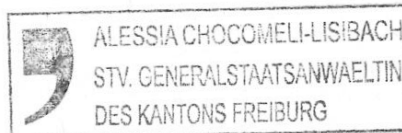
Sehr geehrte Frau Friedensrichterin

In Ergänzung zu meiner Gefährdungsmeldung vom 1. Oktober 2021 lasse ich Ihnen in der Beilage eine Kopie des Schreibens von Nino RUCH vom 30. September 2021 zugehen.

Darin schildert er sinngemäss, finanziell angeschlagen zu sein und dringend Hilfe zu benötigen.

Für die Kenntnisnahme und Folgegebung danke ich Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse



Alessia CHOCOMELI-LISIBACH
Stellvertretende Generalstaatsanwältin

Beilage erwähnt

—

Kopie

— Nino RUCH, Industriestrasse 1, 3175 Flamatt/FR



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Justice de paix de l'arrondissement de la Singine JUSI
Friedensgericht des Sensebezirks FGSEN

Schwarzseestrasse 5, Postfach 37, 1712 Tafers

T +41 26 305 86 70, FGSense@fr.ch
www.fr.ch/pj

Friedensgericht des Sensebezirks
Schwarzseestrasse 5, Postfach 37, 1712 Tafers

Einschreiben

Herr
Nino Ruch
Industriestrasse 52/54
3175 Flamatt

—
Dossinummer: 100 2020 132
U/Ref.: MGE/yri
Courriel: fgsense@fr.ch

Tafers, 7. Oktober 2021

Vorladung

**Gefährdungsmeldung der Staatsanwaltschaft
Nino RUCH, geb. 11.09.1955**

Sehr geehrter Herr Ruch

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 reichte die Staatsanwaltschaft Freiburg dem Friedensgericht eine Gefährdungsmeldung Sie betreffend ein. Aus der Meldung geht hervor, dass Sie aufgrund einer Mietausweisung derzeit Schwierigkeiten hätten mit Ihrem Geschäft und Ihrer aktuellen Wohnsituation.

Das Friedensgericht hat gemäss Art. 446 ZGB allen Meldungen von Amtes wegen nachzugehen und zu prüfen, ob allenfalls Unterstützungsbedarf vorhanden ist.

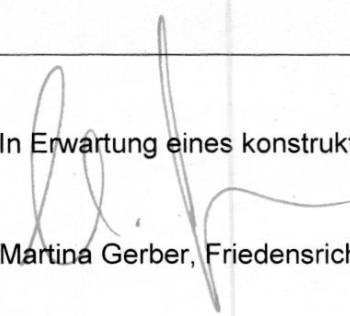
Aus diesem Grund laden wir Sie daher zu uns ein, um in einem Gespräch zu schauen, ob und wie wir Ihnen allenfalls helfen könnten.

Dieses Gespräch wird stattfinden wird am

Freitag, 12. November 2021, um 8:30 Uhr

am Friedensgericht des Sensebezirks, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Amtshaus,
1. Stock, Schwarzseestr. 5, 1712 Tafers.

In Erwartung eines konstruktiven Gesprächs verbleibe ich mit freundlichen Grüssen


Martina Gerber, Friedensrichterin

—
Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB

Hinweis:

- Die vorgeladenen Personen haben persönlich an der Verhandlung zu erscheinen. Sie können sich von einem Rechtsbeistand begleiten lassen.
- In Kinderbelangen und im Bereich des Erwachsenenschutzes (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 ZGB) klärt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Bei Säumnis einer vorgeladenen Person (Nichterscheinen) stellt das Friedensgericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf die bereits getätigten Eingaben und vorhandenen Akten sowie auf die Vorbringen der anwesenden Personen ab (Art. 234 ZPO).
- Das Friedensgericht erhebt für seine Tätigkeit gestützt auf das Justizreglement Gebühren (Art. 27 ff. JR). Auch können Parteikosten zugesprochen werden, soweit das Verfahren einen Konflikt privater Interessen betrifft (Art. 6 KESG).
- Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Sie kann auch die Person des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen (Art. 119 ZPO). Die durch den Staat im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege erbrachten Leistungen können wieder zurückgefordert werden, sobald sich die finanziellen Verhältnisse der begünstigten Person verbessert haben (Art. 123 Abs. 3 JG).
- Amtssprache im Sensebezirk ist ausschliesslich Deutsch, weshalb die Anhörung auf Deutsch stattfinden wird (Art. 115 Abs. 2 JG). Die vorgeladenen Personen haben Anspruch auf einen Dolmetscher, sofern sie die Verfahrenssprache nicht ausreichend verstehen. Diesfalls haben sich die Betroffenen vorgängig und frühzeitig beim Friedensgericht zu melden. Die Kosten der Übersetzung gelten als Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO) und gehen zu Lasten der betroffenen Person (Art. 6 KESG).